

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann L [ ] Jsrael R [ ]  
in Nürnberg, z. Zt. in Untersuchungshaft im Gefängnis in Nürnberg,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom  
6. Oktober 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze,  
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,  
Dr. Rohde, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizinspektor Winkler,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg =  
Fürth vom 10. Mai 1939 wird verworfen; dem Angeklagten werden  
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen  
Gründe

I. Die Verfahrensrüge der Revision ist unbegründet.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 338

Nr.

Nr. 6 StPO, §§ 169 flg. GVG) sind entgegen den Darlegungen der Revision nicht verletzt.

Ein Beschluß des Gerichts im Sinne der §§ 171a, 172, 173 GVG steht nicht in Frage.

Was geschehen ist, stellt sich als eine vorbeugende Maßnahme des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dar (§ 176 GVG). Sie kann nicht deshalb als eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens angesehen werden, weil sie einer Störung der Ordnung vorbeugen sollte, oder weil sie sich nicht gegen einzelne bestimmte Personen richtete, sondern gegen alle Personen, die der Rasse nach bestimmbar waren (Juden); das trifft hier um so weniger zu, als die Anordnung - wie die Ermittlungen ergeben haben - auf vorhergegangenen, die Ordnung in früheren Sitzungen empfindlich störenden Vorfällen beruht, die durch Angehörige der jüdischen Rasse verursacht worden waren.

II. Die sachlichrechtliche Nachprüfung des Urteils ergibt keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Es genügt, insoweit auf die besonderen Angriffe in der Revisionsbegründung einzugehen.

1. Das Landgericht war nicht in der Lage, die jüdische Abstammung aller Großeltern des Angeklagten durch Geburtsurkunden der Großeltern selbst nachzuweisen. Es hat jedoch an Hand der erreichbar gewesen Geburtsurkunden und in Verbindung damit an Hand der Angaben des Angeklagten selbst untersucht, ob diese Unterlagen ausreichend seien, und es ist auf Grund dieser Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß alle vier Großeltern des Angeklagten „Rasse- und Bekenntnisjuden waren“ (UA.S.9). Soweit es dabei ausführt, für die mütterliche Linie folge das schon aus dem „typisch jüdischen“ Namen „sämtlicher“ Vorfahren (UA.S.9), ist es allerdings bedenklich, ob das auch auf die mütterliche Großmutter „L [ ] B [ ] geb. H [ ]“ zutrifft. Das ist indes gegenüber den weiteren Darlegungen des Landgerichts, die rechtlich einwandfrei sind, ohne entscheidende Bedeutung. Überdies würden drei volljüdische Großeltern gegeben sein, wenn die mütterliche Großmutter ausscheiden müßte, und auch dann wären noch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Behauptung der Revision, der Angeklagte habe in der Hauptverhandlung erklärt, daß über die Abstammung seines Vaters Zweifel geherrscht habe, und er habe dabei auf sein eigenes Äußere hin-

ge-

gewiesen, widerspricht den Feststellungen des Urteils über die Einlassung des Angeklagten (UA.S.9, 10) und ist daher unbeachtlich.

2. Die Ausführungen des Landgerichts zur Strafzumessung zeigen keinen Rechtsfehler. Entscheidend ist nach ihnen Art und Umfang der Straftat des Angeklagten selbst gewesen. Die Ausführungen des Landgerichts über den allgemeinen Abschreckungszweck können ebenfalls nicht als rechtlich fehlerhaft bezeichnet werden.

gez. Schultze

Raestrup

Ziegler

Rohde

Rusche

---